

Kurz erklärt

Im Politikgeschehen spielen Haushaltsfragen immer eine zentrale Rolle. Insbesondere jüngere Entwicklungen, wie die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine, verhelfen Begriffen wie Nachtragshaushalt, Schuldenbremse und Sondervermögen zu bedeutender Prominenz in den Nachrichten. Auch wenn das Finanz- und Haushaltsverfassungsrecht in den meisten Ländern nicht zum Pflichtfachstoff in den Staatsprüfungen gehört, sollte man zumindest für die mündliche Prüfung vorbereitet sein und die zentralen Begriffe einordnen können.

Prof. Dr. Christian Waldhoff erläutert einige zentrale Begriffe kurz und prägnant, in Heft 4/2022 geht er unter Berücksichtigung der o. g. aktuellen Themen ausführlicher auf das Thema Sondervermögen ein. Waldhoff ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Finanzrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin und ständiger Mitarbeiter der JuS-Rechtsprechungsübersicht.

Sondervermögen

Sondervermögen sind Vermögensmassen, die neben dem eigentlichen Staatshaushalt bestehen und speziellen, „besonderen“ Finanzierungszwecken dienen. Daher wird gleichbedeutend auch von Nebenhaushalten oder Zweckvermögen gesprochen. Schon der Wortbestandteil „Sonder-“ deutet – ganz ähnlich wie bei Sonderbilanzen oder Sonderabgaben – auf eine besondere Rechtfertigungsbedürftigkeit hin, denn offensichtlich wird hier von einem (verfassungsrechtlichen) Normalzustand abgewichen.

Schuldenbremse

2009 wurde die Schuldenbremse für Bund und Länder mit dem Ziel in Art. 109 III, 115 II GG eingeführt, die weitere Staatsverschuldung zu begrenzen. Seither dürfen grundsätzlich die Ausgaben von Bund und

Ländern deren Einnahmen nicht mehr übersteigen – und zwar sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Schuldenbremse dient dazu, Bund und Länder haushaltsmäßig zu disziplinieren. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kommt der Ausnahmeregelung des Art. 109 III 2 iVm Art. 115 II 6 GG für sog. Notlagenkredite aktuelle Bedeutung zu.

Nachtragshaushalt

Zu einem Nachtragshaushalt kommt es, wenn der bereits vom Parlament beschlossene Haushalt nachträglich verändert werden muss, wenn sich im Nachhinein größere Ausgabenbedarfe ergeben, die von dem haushaltsgesetzlich in Kraft getretenen Haushaltsplan nicht umfasst sind. Solche Nachtragshaushalte sind in der Staatspraxis häufig. In aktuellen Notlagen besitzt zudem der Bundesfinanzminister nach Art. 112 GG eine Notkompetenz, um in konkreten Einzelfällen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen. Da dies ohne Parlamentsbeteiligung geschieht, kann davon nur ausnahmsweise in Fällen größter Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht werden.

Diese Zusammenstellung ist am 10.3.2022 entstanden.

www.JuS.de

► **Zur Einführung und Vertiefung:** Waldhoff Was ist eigentlich ... ein Sondervermögen?, JuS 4/2022; Kramer/Hinrichsen/Lauterbach Die Schuldenbremse des Grundgesetzes, JuS 2012, 896; Waldhoff Anm. zu HessStGH NVwZ 2022, 147, demnächst in der JuS; Meickmann Schattenhaushalte u. parlamentarisches Budgetrecht, NVwZ 2022, 106.